

Hauptsatzung der Gemeinde Pollitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pollitz in seiner Sitzung am 15.12.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§1 Name, Bezeichnung

- Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Pollitz".
Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Pollitz mit dem Ortsteil Scharpenhufe.

§2 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem in der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Pollitz, Landkreis Stendal".

II. ABSCHNITT ORGANE

§3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 und gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§4 Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2.000,00 DM / 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Das gilt auch für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000,00 DM / 1.000,00 Euro nicht übersteigen.

§5 Über- u. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2.000,00 DM / 1.000,00 Euro überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§6 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§8 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

§9 Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§10 Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§12 Bürgerbegehren

Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid gemäß § 25 GO LSA beantragen.

§13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Pollitz statt.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln im Gemeindegebiet. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Büro der Gemeinde und im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an den im Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei verkürzter Ladungsfrist an den Bekanntmachungstafeln.

(3) Die Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Pollitz befinden sich:

1. Gegenüber der Bushaltestelle
Dorfstraße 3
OT Scharpenhufe
2. Vor dem Grundstück
Lindenstraße 1
Pollitz
3. Hauptstraße 40
Pollitz

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§17 Zahlungsmittel

Die ausschließliche Zahlung in Euro erfolgt ab dem 01.01.2002.

§18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Hauptsatzung der Gemeinde Pollitz vom 03.03.1998 nebst der beschlossenen Änderungssatzung vom 15.10.1999 außer Kraft.

Pollitz, 15.12.2000


Sandmann
Bürgermeister

